

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Talstraße in Bergneustadt vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 24.06.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Talstraße in Bergneustadt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grünanlage Talstraße mit dem Parkplatz und dem Bereich der Talstraße mit den beidseitigen Gehwegen und dem anliegenden Parkstreifen zwischen den Straßen Am Freien Stuhl und Turnerstraße, die aus den Grundstücken Gemarkung Bergneustadt, Flur 6, Flurstücke 6272, 5571, 5570, 5569, 6269, 6294 (teilweise), 6293, 6270 und 6320 gebildet wird.
- (2) Der genaue Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch Schraffierung kenntlich gemacht. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Veranstaltungen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Buchstabe a) in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert
 2. entgegen § 2 Buchstabe b) in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € und bei fahrlässigem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 5

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung vom 13.04.2011 beschlossene Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Talstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bergneustadt, den 25.06.2015

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Wilfried Holberg
Bürgermeister